

Neuregelung für elektronische Rechnungen

Elektronisch übermittelte Rechnungen sind die logische Folge der elektronischen Kommunikation und bereits seit einiger Zeit übliche Praxis. Bisher war jedoch eine elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes erforderlich, damit die Rechnung auch hinsichtlich des Vorsteuerabzugs als ordnungsmäßig galt.

Diese Hürde ist mit dem Abgabenänderungsgesetz 2012 gefallen bzw. weniger hoch gelegt worden. Bedingungen dafür, dass diese Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigen, sind die Gewährleistung der Echtheit der Rechnungsherkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren gegeben sein. Zudem muss der Empfänger der Rechnung der elektronischen Übermittlung zustimmen.

Was versteht man nun unter der Gewährleistung der Echtheit der Rechnungsherkunft? Diese wird entweder über ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren oder durch technische Verfahren (z. B. elektronische Signatur, qualifizierte Datenaustauschprogramme) sichergestellt. Ein innerbetriebliches Steuerungsverfahren kann beispielsweise eine Arbeitsanweisung sein, welche regelt, dass und wie die erhaltene Rechnung mit Auftrag oder Lieferschein abgestimmt werden muss. Diese Arbeitsanweisung muss an alle betroffenen Mitarbeiter kommuniziert und die Einhaltung kontrolliert werden.

STEUERTIPP

Wenn Sie elektronisch übermittelte Rechnungen akzeptieren, sorgen Sie für einen Kontrollmechanismus, der den Zusammenhang zwischen Lieferung und Rechnung nachvollziehbar macht.

Kunst als Brücke

PFK+PARTNER

Potenziale erkennen
Flexibel agieren
Kundenorientiert denken

Mag. Peter Kollermann
Geschäftsführender Gesellschafter

PFK+Partner
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 54/5.Stock
1070 Wien

office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at
Tel.: +43 1/522 08 00-0
Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

